



Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Oliver Wünsch  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

Kontakt Pascal Niquille  
Direktwahl Tel.: 041 709 19 19  
Fax: 041 725 19 19  
E-Mail pascal.niquille@zugerkb.ch

FINMA		
ORG	06. JULI 2009	SB
G		
Bemerkung: FLP		

Zug, 30. Juni 2009

### Stellungnahme zum Entwurf des FINMA-Rundschreibens Vergütungssysteme

Sehr geehrter Herr Wünsch

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf Juni 2009 des Rundschreibens Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten (Rundschreiben 2009/... Vergütungssysteme).

Einleitend halten wir fest, dass wir grundsätzlich die im Entwurf des Rundschreibens vorgeschlagenen Massnahmen als richtigen Ansatz zur Regulierung der Vergütungssysteme erachten. Materiell verfolgt unsere Bank seit jeher eine Vergütungspolitik, die vollumfänglich auf der Linie liegt, die im Rundschreiben vorgeschlagen wird. So verzichten wir seit Jahrzehnten auf variable Vergütungen, die sich an von einzelnen Mitarbeitenden direkt beeinflussbaren Kriterien orientieren. Der Bankrat legt vielmehr einen Pool fest, der abhängig vom Gesamtbankresultat gespeist wird. Die Geschäftsleitung bestimmt bereichsweise die variablen Vergütungen für die einzelnen Mitarbeitenden. Damit wird ausgeschlossen, dass einzelne Mitarbeitende im Hinblick auf ihre individuelle Vergütung unangemessene Risiken eingehen oder sich von rein kurzfristigen Motiven leiten lassen. Der langjährige positive Risikoverlauf unseres Instituts beweist, dass sich dieses System sehr bewährt hat.

Wir befürworten im Grundsatz Ihren Vorschlag, die Bestimmungen des Rundschreibens nur für einen beschränkten Kreis von Banken als anwendbar zu erklären. Damit kann sichergestellt werden, dass diejenigen Banken, die in der Vergangenheit Vergütungssysteme verwendet haben, die sich offensichtlich negativ ausgewirkt haben, dieser Regelung unterstellt werden. Die von Ihnen vorgeschlagenen Kriterien schränken jedoch den Kreis der betroffenen Institute zu wenig ein. Damit werden Banken, die in der Vergangenheit auf nachhaltiges Wirtschaften und Sicherheit bedacht waren, dem Rundschreiben auch unterstellt. Wir schlagen Ihnen daher vor, die Unterstellungskriterien wie folgt festzulegen:

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. This is essential for ensuring the integrity of the financial statements and for providing a clear audit trail. The records should be kept up-to-date and should be easily accessible to all relevant parties.

2. The second part of the document outlines the procedures for handling cash and other assets. It is important to ensure that all cash receipts are properly recorded and that all disbursements are supported by valid documentation. Regular reconciliations should be performed to ensure that the books are in balance and that there are no discrepancies.

3. The third part of the document discusses the requirements for preparing financial statements. These statements should be prepared in accordance with the applicable accounting standards and should provide a clear and concise summary of the organization's financial performance. The statements should be reviewed and approved by the appropriate management personnel.

4. The fourth part of the document addresses the issue of internal controls. These controls are designed to prevent and detect errors and fraud, and to ensure that the organization's resources are used efficiently and effectively. A strong system of internal controls is essential for the success of any organization.

5. The fifth part of the document discusses the role of the auditor. The auditor's primary responsibility is to provide an independent and objective assessment of the organization's financial statements. The auditor should follow a systematic approach to the audit and should communicate the results of the audit to the appropriate management personnel.

„Ein Finanzinstitut ist von der Umsetzung der vorliegenden Bestimmungen befreit, wenn es mindestens zwei der nachstehenden Bedingungen erfüllt:

- Keine Person kann eine Gesamtvergütung erhalten, die zu mehr als 50 % aus variablen Vergütungen und Sonderzahlungen besteht.
- Keine Person kann eine Gesamtvergütung erhalten, die CHF 1.5 Mio. oder den Gegenwert hiervon im Jahr übersteigt.
- Das Finanzinstitut beschäftigt im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 100 Personen.“

Die folgenden Argumente stützen unsere Vorschläge:

- Die Erhöhung der Schwellenwerte führt in keiner Weise zu einer Verwässerung der angestrebten wirtschaftlichen und politischen Ziele. Hingegen führt sie zur Befreiung einer grossen Anzahl von lokal und regional tätigen Instituten, für welche die Einführung und der Betrieb neuer Kompensationssysteme mit bedeutendem zusätzlichen Aufwand (z.B. aufwändige Neukonzeption eines Bonussystems und damit auch Neudefinition des Auszahlungsmodus, Änderung / Anpassung des Beurteilungssystems für Mitarbeitende etc.) und grossen Kosten verbunden sind. Diese Kosten müssen letztendlich durch den Markt getragen werden, was wiederum eine unerwünschte Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit und damit Schwächung dieser Bankengruppen zur Folge hat.
- Bei einem Institut von der Grösse der Zuger Kantonalbank führt die geforderte Offenlegung zu einer unerwünschten Transparenz, die aufgrund der relativ kleinen Anzahl Personen innerhalb einer bestimmten Gruppe Schlüsse über die Höhe der Vergütung bis auf Stufe Einzelpersonen zulassen. Dies sollte auch aus Sicht des Persönlichkeits- und Datenschutzes vermieden werden.
- Wie sich in den vergangenen Monaten bei verschiedenen grossen Instituten gezeigt hat, bewirken derartige Bestimmungen einen Druck auf die Verschiebung von variabler zu fixer Kompensation. Aufgrund der mit Fixsalären verbundenen Sozialabgaben hat dies zur Folge, dass auch ohne eine Steigerung der Gesamtkompensation für den Arbeitnehmenden sich die Kosten für den Arbeitgeber stark erhöhen.
- Die Tendenz zu höheren Fixsalären garantiert in keiner Weise eine Reduktion der absoluten Höhe der variablen Beträge. Es ist deshalb zu befürchten, dass diese Regelungen schussendlich eine unerwünschte Steigerung der Gesamtkompensation zur Folge haben.
- Die mögliche Reduktion des Anteils der variablen Kompensation an der Gesamtkompensation bewirkt eine starke Verminderung der Kostenflexibilität für den Arbeitgeber. Es liegt im Interesse des Schutzes des Eigenkapitals einer Bank, dass die Kosten einfach und flexibel reduziert werden können. Der Grundgedanke der variablen Ver-

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes the need for transparency and accountability in financial reporting.

2. The second part of the document outlines the various methods and techniques used to collect and analyze data. It highlights the importance of using reliable sources and ensuring the accuracy of the information gathered.

3. The final part of the document provides a summary of the findings and conclusions. It discusses the implications of the research and offers recommendations for future studies and practical applications.

Seite: 3  
An: Oliver Wunsch  
Datum: 30. Juni 2009

gütung ist, dass dem Institut die Möglichkeit eingeräumt wird, bei einem negativen Geschäftsgang den variablen Teil entsprechend zu vermindern. Sofern diese Flexibilität des Arbeitgebers wegfällt, erhöht sich wegen der sinkenden Kostenflexibilität das Gesamtbankrisiko.

- Eine Beschränkung der Zahl der unterstellten Institute liegt auch im Interesse der Aufsichtsbehörde, die dadurch ihre beschränkten Ressourcen gezielt am richtigen Ort bei kritischen Fällen einsetzen kann.

Für Institute, welche aufgrund der erhöhten Schwellenwerte von dieser Regelung ausgenommen werden, ist es allenfalls sinnvoll, durch ein erhöhtes Eigenmittelerfordernis möglichen Risiken vorzubeugen. Wir könnten uns vorstellen, dass dabei analog der Differenzierung bei Rating-Systemen gemäss „Basel II“, wo ein individueller Ansatz gegenüber dem Standardansatz in der Eigenmittelunterlegung privilegiert wird, allfälligen Risiken bei Instituten, die der hier diskutierten Regelung nicht unterstellt sind, durch ein zusätzliches Eigenmittelerfordernis Rechnung getragen wird.

Wir danken Ihnen im Voraus für die wohlwollende Berücksichtigung unseres Anliegens bei der Ausarbeitung der definitiven Fassung. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Zuger Kantonalbank



Beat Bernet  
Bankpräsident

Pascal Niquille  
Präsident der Geschäftsleitung

Kopie an: Verband Schweizerischer Kantonalbanken  
Verband Schweizerischer Kantonalbanken Juristenkommission

